

Beglaubigte Abschrift

10 T 21/22
11 H 5/21
Amtsgericht Gladbeck



Landgericht Essen



Beschluss

In Sachen
gegen GmbH

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Essen
am 24.11.2022
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Kretschmer als Einzelrichter
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller vom 17.03.2022 wird der Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 04.03.2022 aufgehoben.

Das Amtsgericht wird angewiesen, über den Antrag der Antragsteller vom 07.12.2021 auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts erneut zu entscheiden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen den angefochtenen Beschluss, durch den ihr Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zurückgewiesen und der Streitwert auf 500,00 EUR festgesetzt wurde, ist begründet.

I.

Der Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens ist gemäß § 485 Abs. 2 ZPO zulässig. Den Antragstellern ist ein rechtliches Interesse an den begehrten Feststellungen nicht abzusprechen. Zu verneinen ist das rechtliche Interesse nach einhelliger Ansicht nur, wenn evident kein Rechtsverhältnis zwischen

den Parteien, kein denkbarer Anspruch oder kein möglicher Prozessgegner ersichtlich ist. Es ist stets anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann, selbst wenn eine abschließende Klärung im Beweisverfahren nicht sicher zu erwarten ist. Der Begriff des rechtlichen Interesses ist nach herrschender Ansicht weit zu fassen (vgl. MünchKomm-ZPO, 6. Aufl., § 485 Rz. 14 m.w.N.).

Vorliegend lässt das Vorbringen der Antragsgegnerin, die streitgegenständlichen Schimmelbildungen sowie der Umstand, dass die Ursachen dafür aus der Risikosphäre der Antragsgegnerin stammten, seien zwischen den Parteien unstrittig, das rechtliche Interesse der Antragsteller nicht entfallen; ebensowenig das Vorbringen der Antragsgegnerin, sie sei zur vollständigen Beseitigung der streitgegenständlichen Mängel bereit. Aus Sicht des Beschwerdegerichts ist das beantragte selbständige Beweisverfahren auch nicht deshalb unzulässig, weil die Antragsgegnerin die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, unstrittig gestellt habe. Denn das trifft zunächst nicht auf die Beweisfragen zu Ziffern 3., 4. und 5. zu, da dem Parteivortrag nicht zu entnehmen ist, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die in der Wohnung der Antragsteller befindlichen Schimmelbildungen fachgerecht zu beseitigen und wie hoch die voraussichtlichen Kosten für diese Beseitigungsmaßnahme sind. Dasselbe gilt für die Beweisfrage zu Ziffer 2., die auf die konkrete Ursache der Feuchtigkeits- und Schimmelbildung abzielt. Der beantragten Feststellung durch Sachverständigengutachten steht das vorstehende Vorbringen der Antragsgegnerin nicht durchgreifend entgegen. Schließlich hängt die Beantwortung der Frage nach den erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen und -kosten maßgeblich von der konkreten Ursache der Schimmelbildungen ab, die - jedenfalls hinsichtlich der hier in Rede stehenden Schimmelbildungen, die nicht Gegenstand des früheren selbstständigen Beweisverfahrens zwischen den Parteien (Az.: 11 H 2/20 Amtsgericht Gladbeck) waren - ungeklärt und auch dem beiderseitigen Parteivorbringen nicht zu entnehmen ist. Allein aufgrund des Vorbringens der Antragsgegnerin, die Ursachen für die Schimmelbildung stammten aus ihrer "Risikosphäre" steht nicht einmal fest, dass die Schimmelbildungen bauseits bedingt sind (worauf die Beweisfrage zu Ziff. 1 abzielt), erst recht nicht die konkrete(n) Ursache(n).

Ebenso wenig lässt der Umstand, dass bereits im vorangegangenen selbständigen Beweisverfahren bauseits bedingte Schimmelbildung in der Mietwohnung der Antragsteller festgestellt und die Antragsgegnerin im anschließenden Rechtsstreit (Az.: 11 C 39/21 Amtsgericht Gladbeck) zur Beseitigung der Feuchtigkeitsschäden in dem Wandbereich zwischen Badezimmer und Schlafzimmer verurteilt wurde, ein rechtliches Interesse der Antragsteller an den nunmehr begehrten Feststellungen entfallen. Denn unstrittig haben sich seitdem auch auf der gegenüberliegenden Wand zum Schlafzimmer, nämlich der Wand zwischen Badezimmer und Küche

feuchte Stellen im Wandbereich bemerkbar gemacht, welche mittlerweile im Küchenbereich zu weiteren Schimmelbildungen geführt haben. Diese waren ausgehend von dem Parteivorbringen nicht Gegenstand des damaligen selbständigen Beweisverfahrens.

Dass die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann (vgl. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO), lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen.

II.

Die amtsgerichtliche Streitwertfestsetzung ist damit hinfällig.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 34. Aufl., § 490 Rz. 5).

Kretschmer

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

